

# UNICert®-Rahmenordnung

Aktualisierte Fassung, August 2022.

Präambel.....	2
I. Ausbildung und Ausbildungsziele.....	3
1. Die Ausbildungsziele.....	3
2. Das Stufenmodell.....	3
3. Die vier UNICert®-Stufen und ihre Ausbildungsziele.....	4
4. Ausbildungsumfang.....	6
4.1. Empfehlungen Unterrichtsvolumen .....	6
5. Für Quereinsteiger*innen.....	7
II. Prüfungen.....	8
6. Abschluss der Stufe .....	8
7. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen .....	8
8. Modulabschlussprüfungen vs. Stufenabschlussprüfungen .....	8
9. Prüfungskonzeption .....	9
10. Handlungsorientierter Ansatz bei Prüfungen .....	9
11. Kumulation .....	9
12. Der Gesamtumfang der Prüfungen.....	10
13. Sperrklausel .....	10
14. Bereichstypische Vorleistungen.....	11
III. Institutionelle Umsetzung .....	12
15. Entwicklung von Ausbildungs- und Prüfungsordnung.....	12
16. Gestaltung der Zertifikate .....	12
17. Institutionelle Voraussetzungen .....	12
IV UNICert® und die Stufen des Europarates: Stufen der Sprachkompetenz.....	14
V. Ausführliche Beschreibung der UNICert®-Niveaustufen.....	21
UNICert® Basis.....	21
UNICert®-Stufe I.....	21
UNICert®-Stufe II.....	22
UNICert®-Stufe III.....	23
UNICert®-Stufe IV .....	23
Anlage I Code of Practice (Fassung 2018).....	
Anlage II Zertifikatsmuster (Fassung 2021) .....	
Anlage III Quellen der für die Niveaustufenbeschreibungen verwendeten Deskriptoren.....	

## Präambel

Diese Rahmenordnung zum Ausbildungs-, Prüfungs- und Zertifikatssystem „UNICert®“ legt die Grundsätze für die Gestaltung von Ausbildungsprogrammen und für die Durchführung von Prüfungen im Kontext einer UNICert®-Akkreditierung fest. Ihre erste Fassung 1992 basierte auf den Rahmenordnungen des Arbeitskreises der Sprachenzentren an Hochschulen e.V. (AKS) von 1990 und den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Intensivierung der Fremdsprachenvermittlung im Hochschulbereich von 1990 und 1991. Im Kontext der immer enger werdenden internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Verflechtungen unterstreicht sie auch in dieser aktualisierten Version die Notwendigkeit, Hochschulabsolvent\*innen **aller** Disziplinen, d.h. philologischer wie auch nichtphilologischer Studienrichtungen, mit verwertbaren Fremdsprachenkompetenzen auszustatten.

Das Ausbildungs-, Prüfungs- und Zertifikatssystem „UNICert®“ zielt auf eine hochschulspezifische, hochschulbezogene und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung ab, die die Besonderheiten der Teilnehmenden, der Zielsetzungen und der Arbeitsformen an Hochschulen angemessen berücksichtigt und die sich am *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR)* und dem *Begleitband zum GeR* orientiert<sup>1</sup>. UNICert® versteht sich dabei als Qualitätssiegel für die Ausbildung, das Testen/Prüfen und die Zertifizierung von Fremdsprachenkompetenzen, die für angehende Akademiker\*innen relevant sind. Ziel einer UNICert®-Ausbildung ist nicht die bloße Fremdsprachenvermittlung, sondern eine spezifische Vorbereitung auf ein Studium bzw. Praktikum im In- und Ausland und das Berufsleben in internationalen Kontexten, sei es in der Wissenschaft, im öffentlichen Bereich oder in der freien Wirtschaft. In diesem Zusammenhang kommt der Verleihung von Zertifikaten für den erfolgreichen Abschluss von Sprachausbildungsabschnitten eine große Bedeutung zu, da dies einen greifbaren Anreiz für die Studierenden bietet, entsprechende Sprachlernangebote wahrzunehmen.

Träger des Zertifikats ist der AKS, vertreten durch die Wissenschaftliche Kommission von UNICert®. Das in dieser Rahmenordnung beschriebene Zertifikat kann nur von Institutionen verliehen werden, die Mitglieder des AKS sind und durch die Wissenschaftliche Kommission von UNICert® akkreditiert wurden, also dem Verbund angeschlossen sind und die nachfolgenden Richtlinien beachten. Eine Akkreditierung ist grundsätzlich nicht auf Einrichtungen deutschsprachiger Länder beschränkt. Die Möglichkeit einzelner Institutionen, parallel zur UNICert®-Ausbildung eigene und/oder andere Ausbildungsprogramme zu konzipieren und mit entsprechenden internen oder externen Zertifikatsabschlüssen zu versehen, bleibt von dieser Ordnung unberührt.

UNICert® hat sich seit seiner Entstehung kontinuierlich weiterentwickelt und immer stärker optimiert. So ist UNICert® Gründungsmitglied des 2015 entstandenen Network of University Language Testers in Europe (NULTE) unter dem Dach des europäischen Dachverbandes der Hochschulsprachenzentren CercleS („Confédération Européenne des Centres de Langues de l’Enseignement Supérieur“).

Die vorliegende Überarbeitung der Rahmenordnung stellt das Resultat der Willensbildung einer Reihe von Hochschulen dar, welche mit ihren Erfahrungen in der Umsetzung der UNICert®-Richtlinien die langjährige UNICert®-Arbeit mitgestalten und zur Weiterentwicklung des UNICert®-Systems beitragen.

---

<sup>1</sup> Vergleiche dazu Abschnitt IV: „UNICert® und die Stufen des Europarates: Stufen der Sprachkompetenz“.

## I. Ausbildung und Ausbildungsziele

**1. Die Ausbildungsziele:** Die Ziele einer auf dem UNICert®-System basierenden handlungsorientierten Fremdsprachenausbildung sind:

(a) die Befähigung zur Bewältigung hochschulbezogener allgemeiner wissenschafts-, berufs- und fachsprachlicher Situationen, wie sie im Kontext eines Studiums in der Zielsprache erwartet werden. Dazu gehören auch die Vertrautheit mit interkulturellen Herausforderungen sowie der adäquate Umgang mit den kulturellen Gegebenheiten des Ziellandes, z.B. im Kontext von Mobilitätsprogrammen;

(b) die Vorbereitung auf die sprachlichen Anforderungen entsprechender akademischer Berufe im In- und Ausland. Dies beinhaltet auch eine angemessene Einführung in die Fachsprache bestimmter Wissenschaftsbereiche sowie die Hinführung zu vielsprachigen Kontexten;

(c) die Befähigung zur aktiven Beteiligung an und Gestaltung von komplexen Prozessen und Projekten, die auch gemeinsames Schreiben und/oder Präsentieren und die Zusammenarbeit mit Menschen verschiedener Herkunft bzw. in plurikulturellen Kontexten erfordern.

Studierende sollen befähigt werden, auch in der Fremdsprache über eine Art Allgemeine Wissenschaftssprache zu verfügen und wissenschaftliche Ergebnisse zu rezipieren und zu vermitteln, um von internationalen Vertreter\*innen der Fachdisziplin über den eigenen erstsprachlichen Kontext hinaus als fachlich kompetent angesehen zu werden. Allgemeine Wissenschaftssprache wird hier in einem weiten Sinn verstanden und umfasst z.B. die Kommunikationssprache in akademischen Kontexten und an Hochschulen, den Austausch zwischen Forschenden auf Kongressen und im wissenschaftlichen Alltag sowie die Sprache der Publikationen mit ihren (fach-)spezifischen Gepflogenheiten und ihrer jeweiligen Terminologie. Studierende sollen dabei je nach erworbener Kompetenzstufe befähigt werden, erfolgreich zwischen Angehörigen der eigenen und anderen gesellschaftlichen Gruppen vermitteln zu können und dabei soziokulturelle und soziolinguistische Unterschiede zu beachten.

**2. Das Stufenmodell:** Das UNICert®-System bestätigt im Hinblick auf diese Ziele hochschuladäquate Fremdsprachenkompetenzen und Fertigkeiten auf vier verschiedenen Stufen, die mit entsprechenden Unterrichtsabschnitten korrespondieren und auf handlungsorientierten Prinzipien basieren. Insbesondere bei strukturell vom Deutschen weiter entfernten Sprachen, wie z.B. den nicht-indoeuropäischen Sprachen, kann der erste Teil der UNICert®-Stufe I als UNICert® Basis separat zertifiziert werden.

**3. Die vier UNICert®-Stufen und ihre Ausbildungsziele<sup>2</sup>:** Die vier Stufen umfassen Sprachlernbereiche von Anfänger\*innen ohne Vorkenntnisse bis zu weit fortgeschrittenen Lernenden.

Die **erste Stufe** ist eine Grundstufe von in der Regel mindestens 12 SWS bzw. mindestens 360 Stunden Arbeitsaufwand (*workload*)<sup>3</sup>, die eine erste generelle wissenschaftssprachliche Orientierung ermöglicht. Sie führt zu ausbaufähigen Grundkompetenzen in einer Fremdsprache, die ohne Vorkenntnisse erlernt wird.

Absolvent\*innen dieser Stufe sind fähig, mit einfachen Herausforderungen des Hochschul- bzw. Berufsumfeldes sowie des fremdsprachlich geprägten Alltags des Ziellandes umzugehen, jedoch führt diese Stufe noch nicht zu einer für Studium und Beruf ausreichenden Mobilität. Diese Stufe orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe B1 („Threshold“) des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)* des Europarates.

Die Ausbildung zum Zertifikat UNICert® I kann in zwei Abschnitte von mindestens 8 plus mindestens 4 SWS unterteilt werden. Dabei kann der erste Ausbildungsabschnitt als **UNICert® Basis** zertifiziert werden<sup>4</sup>. Es ist ein Ausbildungsumfang von mindestens 8 SWS Kontaktunterricht sowie entsprechender Vor- und Nachbereitung bzw. ein Arbeitsaufwand von mindestens 240 Stunden anzusetzen. Besonders begründete Ausnahmen sind dabei möglich, unter angemessener Berücksichtigung der Distanz zwischen Ausgangs- und Zielsprache sowie des methodisch-didaktischen Konzeptes. Dieser Ausbildungsabschnitt „UNICert® Basis“ orientiert sich an der Niveaustufe A2 („Waystage“) des *GeR* des Europarates.

Die **zweite Stufe** umfasst wiederum in der Regel 8-12 SWS bzw. mindestens 240-360 Stunden Arbeitsaufwand (*workload*)<sup>5</sup> und ermöglicht eine weitere wissenschaftssprachliche Orientierung oder eine erste Ausrichtung auf bestimmte Wissenschaftsbereiche oder Fächergruppen (wie z.B. Wirtschaftswissenschaften, Recht, Geisteswissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Medizin). Sie führt zu einer hinreichenden Kommunikationsfähigkeit in typischen Kontaktsituationen an der Hochschule und des Berufslebens und bildet die unterste Mobilitätsstufe für kürzere akademisch geprägte Auslandsaufenthalte (Kurzstudium, Praktikum o.ä.). Diese Stufe orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe B2 („Vantage“) des *GeR* des Europarates.

---

<sup>2</sup> Vgl. Abschnitt V für die ausführlichen Beschreibungen der UNICert®-Niveaustufen.

<sup>3</sup> In Abhängigkeit von der Sprache und ihrem Verwandtheitsgrad zum Deutschen bzw. zur jeweiligen Unterrichtssprache kann ein unterschiedlich hohes Stundenvolumen für die Ausbildung erforderlich sein; dies gilt insbesondere für UNICert®-Stufe I und ggf. II. Maßgeblich ist es, das für die jeweilige Niveaustufe beschriebene Abschlussniveau zu erreichen. Die Ausbildung darf dabei 12 SWS für die Stufe I i.d.R. (s.u.) nicht unterschreiten.

<sup>4</sup> Um UNICert® Basis verleihen zu können, muss eine Einrichtung nicht zwingend auch für die komplette UNICert®-Stufe I in der jeweiligen Sprache akkreditiert sein, jedoch ist dies wünschenswert und sollte von der Einrichtung angestrebt werden.

<sup>5</sup> Auch für die UNICert®-Stufe II gilt, dass in Abhängigkeit von der Sprache und ihrem Verwandtheitsgrad zum Deutschen bzw. zur jeweiligen Unterrichtssprache ein unterschiedlich hohes Stundenvolumen für die Ausbildung erforderlich sein kann, um das für die Niveaustufe B2 beschriebene Abschlussniveau zu erreichen. Die Ausbildung auf Stufe II darf jedoch 8 SWS nicht unterschreiten.

Die **dritte Stufe** beinhaltet ebenfalls in der Regel 8-12 SWS bzw. mindestens 240-360 Stunden Arbeitsaufwand (*workload*)<sup>6</sup> und setzt das Modell der darunterliegenden Stufen auf einer höheren Ebene fort. Absolvent\*innen dieser Stufe sollen über eine angemessene akademische und situationsadäquate Kommunikationsfähigkeit in der Zielsprache verfügen, den sprachlichen Anforderungen eines Auslands- und Studienaufenthalts im Kontext der Zielsprache in besonderem Maße, d.h. ohne weiteren formalisierten Sprachunterricht gewachsen sein. Dies ist die empfohlene Mobilitätsstufe für akademisch geprägte Auslandsaufenthalte (Studium, Famulatur, Praktika etc.). Sie orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe C1 („Effective Operational Proficiency“) des *GeR* des Europarates.

Die **vierte Stufe** im Umfang von wiederum in der Regel 8-12 SWS bzw. mindestens 240-360 Stunden Arbeitsaufwand (*workload*)<sup>7</sup> führt zu weit fortgeschrittenen fremdsprachlichen Kompetenzen, wie sie von Akademiker\*innen in Ausbildung und Beruf benötigt werden und die je nach Ausrichtung sowohl im generellen wie im fachspezifischen wissenschaftssprachlichen Bereich liegen können. Sie richtet sich insbesondere an Teilnehmende, die bereits Auslandserfahrung einbringen können (z.B. Programm-Rückkehrende). Der auf dieser Stufe als Abschluss angestrebte Grad der Sprachbeherrschung soll eine komplexe und differenzierte Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen und eine angemessene akademische Kommunikationsfähigkeit in fachspezifischen Kontexten, die den spezialisierten Anforderungen bestimmter Studiengänge bzw. Berufszweige entspricht, ermöglichen. Diese Stufe orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe C2 („Mastery“) des *GeR* des Europarates.

Das System im Überblick:

Zertifikatsstufe		Orientierung an folgender GeR-Stufe	
Stufe IV		C2 (Mastery)	
Stufe III		C1 (Effective Operational Proficiency)	
Stufe II		B2 (Vantage)	
Stufe I	Stufe I	B1 (Threshold)	B1 (Threshold)
	UNICert® Basis		A2 (Waystage)

<sup>6</sup> Ggf. kann auch für die UNICert®-Stufe III in Abhängigkeit von der Sprache und ihrem Verwandtheitsgrad zum Deutschen bzw. zur jeweiligen Unterrichtssprache ein unterschiedlich hohes Stundenvolumen für die Ausbildung erforderlich sein, um das für die Niveaustufe C1 beschriebene Abschlussniveau zu erreichen. Die Ausbildung auf Stufe III darf jedoch 8 SWS nicht unterschreiten.

<sup>7</sup> Ggf. kann auch für die UNICert®-Stufe IV in Abhängigkeit von der Sprache und ihrem Verwandtheitsgrad zum Deutschen bzw. zur jeweiligen Unterrichtssprache ein unterschiedlich hohes Stundenvolumen für die Ausbildung erforderlich sein, um das für die Niveaustufe C2 beschriebene Abschlussniveau zu erreichen. Die Ausbildung auf Stufe IV darf jedoch 8 SWS nicht unterschreiten.

**4. Ausbildungsumfang:** Der Spielraum bei den Stundenzahlen der einzelnen Stufen (in der Regel 12 SWS für die Stufe I und in der Regel 8-12 SWS für die Stufen II bis IV) gibt den einzelnen Institutionen Gelegenheit, besondere Lerngegebenheiten, aber auch besondere Notwendigkeiten bestimmter Sprachen<sup>8</sup> angemessen zu berücksichtigen.<sup>9</sup> Desgleichen können die verschiedenen Institutionen unterschiedliche Organisationsformen für die entsprechenden Veranstaltungen vorsehen und dabei neben semesterbegleitenden Lehrveranstaltungen auch Blockveranstaltungen, Intensivveranstaltungen, Immersionsphasen, Selbststudienphasen bzw. -kurse, *Blended Learning*-Kurse, begleitete Tandem-Lehr-Lernangebote usw. anbieten<sup>10</sup>. Dabei ist sicherzustellen, dass der Ausbildungsumfang und das Lehrprogramm trotz unterschiedlicher Organisationsform quantitativ und qualitativ jenen einer Lehrveranstaltung in Präsenz entsprechen.

Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten können mehrere Stufen zu Ausbildungseinheiten zusammengefasst werden, ohne dass Abschlüsse auf der Zwischenebene angeboten werden (z.B. Stufe II nach mindestens 20 SWS, ohne Abschluss für Stufe I).

#### 4.1. Empfehlungen Unterrichtsvolumen

In Abhängigkeit vom didaktischen Ansatz und von der Sprache und ihrem Verwandtheitsgrad zum Deutschen bzw. zur jeweiligen Unterrichtssprache der Hochschule bzw. des Studiengangs kann ein unterschiedlich hohes Stundenvolumen für die Ausbildung erforderlich sein; dies gilt insbesondere für UNICert®-Stufe I und ggf. II. Maßgeblich ist es, das für die jeweilige Niveaustufe beschriebene Abschlussniveau zu erreichen. Die Ausbildung darf dabei 12 SWS für die Stufe I bzw. 8 SWS für die Stufen II-IV i.d.R. (s.u.) nicht unterschreiten.

Bei germanischen und romanischen Sprachen kann das angestrebte Ausbildungsniveau für die Stufe I (B1) in der Regel innerhalb von mindestens 12 SWS erzielt werden. Bei Sprachen, die einen höheren Lernaufwand erfordern, wie z.B. Sprachen mit anderen Schriftsystemen, insbesondere bei nicht-indoeuropäischen Sprachen, ist auf der Stufe I (und ggf. auf der Stufe II) von einem Ausbildungsumfang von i.d.R. mindestens 16 bzw. 20 SWS auszugehen. Ab der Stufe II und insbesondere auf den Stufen III und IV nähert sich der Ausbildungs- und Lernaufwand aller Sprachen dann wieder zunehmend an.

Ein Ausbildungsumfang auf der Stufe I von weniger als 12 SWS ist in der Regel nur ausreichend, wenn:

- die Zielsprache mit der Ausgangssprache nah verwandt ist,
- beim Erlernen der Zielsprache auf Transfer und Sprachlernerfahrungen aus anderen Sprachen (insbesondere bei Sprachfamilien) zurückgegriffen werden kann<sup>11</sup> und/oder

---

<sup>8</sup> Je nach Verwandtheitsgrad der Zielsprache zur Ausgangssprache und je nach didaktischem Ansatz benötigt man einen unterschiedlichen Ausbildungsumfang, um eine bestimmte Niveaustufe zu erreichen. Des Weiteren müssen nicht alle Sprachen von akkreditierten Institutionen auf allen Stufen angeboten werden. So werden z.B. in den Sprachen, in welchen viele Studierende erhebliche Vorkenntnisse mitbringen, oftmals nur die höheren Stufen angeboten, während in einer Reihe von anderen Sprachen das Schwergewicht der Ausbildung in der Praxis auf den niedrigeren Stufen liegen kann.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu auch die Empfehlungen zum Ausbildungsumfang in Abschnitt 4.1..

<sup>10</sup> Der Spracherwerb an Hochschulen erfolgt in der Regel durch Kontaktunterricht und selbstständiges Arbeiten. Der durchschnittliche Ausbildungsumfang von mindestens 8-12 SWS bezieht sich hierbei auf den Kontaktunterricht. Diese Kontaktstunden können ggf. teilweise durch autonome bzw. teilautonome Lernformen sowie *Blended Learning*-Kurse ersetzt werden, wenn deren Verbindung zum Ausbildungsprogramm transparent ist, sie in das Kurscurriculum eingebunden sind und eine inhaltliche Progression aufweisen, inhaltlich von einer Lehrkraft betreut werden sowie von Lernenden und Lehrenden dokumentiert und quantifiziert werden.

Der Einsatz des europäischen Sprachenportfolios (ESP) kann sich als hilfreich erweisen, um die Lernenden zum autonomen Spracherwerb anzuleiten und sie dabei zu unterstützen. Sein Einsatz kann insbesondere die Fähigkeiten zur Selbsteinschätzung des eigenen Sprachstandes fördern.

<sup>11</sup> Z.B. in Kursen, die Interkomprehension als didaktischen Ansatz verfolgen.

- eine steile Ausbildungs- und Lernprogression in transparenter und überprüfbarer Weise eingefordert wird.

Beispiele:

	UNICert® I insgesamt in der Regel mindestens:	Aufteilung bei UNICert® Basis z.B.:	i.d.R. mindestens weitere SWS für UNICert® II:
Arabisch	20	(12+8)	12
Chinesisch / Japanisch	20	(12+8)	12
Deutsch <sup>12</sup>	16	(10+6)	12
germanische und romanische Sprachen <sup>13</sup> (bei Ausgangssprache Deutsch)	12	(8+4)	12
Neugriechisch / Russisch / Ukrainisch / Bulgarisch	16	(10+6)	12
Niederländisch / Schwedisch (bei Ausgangssprache Deutsch)	10	(6+4)	8
Türkisch / Finnisch / Ungarisch	20	(12+8)	12

**5. Für Quereinsteiger\*innen** müssen entsprechende Regelungen (Anerkennung entsprechender an einer anderen Einrichtung erbrachter Studienleistung; Einstufungstest) klar dargelegt sein. In Ausnahmefällen sollte der Prüfungsausschuss entscheiden.

Für eine Prüfungsteilnahme sollten folgende Mindestvoraussetzungen zugrunde gelegt werden:

In den Stufen I und II (sowie UNICert® Basis) ist, bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen, eine Teilnahme zumindest am letzten Kurs der jeweiligen Stufe erforderlich, um an der Prüfung teilnehmen zu können.

In den Stufen III und IV müssen, bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen, jedoch mindestens 50% des Ausbildungsprogramms der jeweiligen Stufe besucht werden, um an der Prüfung teilnehmen zu können.

Der Einstieg in ein laufendes Ausbildungsprogramm bedarf einer vorherigen Sprachstandfeststellung (durch Einstufungstest o.Ä.). Diese führt nicht zu einer Zertifizierung der unter dem Einstiegsniveau liegenden UNICert®-Stufen.

Die Regelungen gelten sinngemäß auch für alle anderen Studierenden, deren Sprachausbildung nicht auf dem Stand von völligen Anfänger\*innen beginnt.

<sup>12</sup> Angaben zu Deutsch als Fremdsprache dienen zur Orientierung und müssen in Absprache mit der wissenschaftlichen Kommission an das Ausbildungskonzept und die Zielgruppe angepasst werden.

<sup>13</sup> Für das deutsche Hochschulsystem fallen hierunter vor allem die klassischen Schulsprachen.

## II. Prüfungen

**6. Abschluss der Stufe:** UNICert®-Zertifikate können nur nach Absolvierung der Ausbildung und nach einer entsprechenden Prüfung erworben werden. Der Abschluss der Ausbildungsstufe wird durch eine zusammenfassende Darstellung der erworbenen Kompetenzen festgestellt. Alle Prüfungen, die zum Abschluss einer Stufe führen und damit zum Zertifikatserwerb berechtigen, werden innerhalb einer Einrichtung in Abhängigkeit von der Niveaustufe sprachübergreifend nach gemeinsamen Richtlinien durchgeführt. Alle Stufenabschluss- bzw. UNICert®-Prüfungen testen die vier Sprachfertigkeiten „Leseverstehen“, „Schriftliche Produktion und Interaktion“, „Hörverstehen“ bzw. „Audio-visuelles Verstehen“ und „Mündliche Produktion und Interaktion, die vom Umfang und Schwierigkeitsgrad vergleichbar sein sollen. Die vier Sprachfertigkeiten, die zur Bewältigung der vier Modi der Kommunikation (Rezeption, Produktion, Interaktion und Mediation) verwendet werden, können in separaten Prüfungsteilen überprüft oder – im Hinblick auf Interaktions- bzw. Mediationssituationen – sinnvoll miteinander verbunden sein, müssen jedoch jeweils bestanden werden (s. Abschnitt 13.). Sofern es die Rahmenbedingungen der Einrichtung ermöglichen, sind auch integrative Prüfungsaufgaben, formative Leistungsfeststellung innerhalb einer Ausbildungsstufe und Portfolioprüfungen vorstellbar; bei Stufenabschluss- und UNICert®-Prüfungen ist jedoch darauf zu achten, dass die vier Sprachfertigkeiten separat beurteilt bzw. bewertet werden (können). Separate UNICert®-Prüfungen zusätzlich zu den erfolgten (Teil-)Modulprüfungen der einzelnen Lehrveranstaltungen sind auf den Stufen UNICert® III und IV zwingend vorgeschrieben.

**7. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen** ist in der Regel eine qualitativ und quantitativ mindestens ausreichende aktive Teilnahme an den einzelnen erforderlichen Lehrveranstaltungen des zugrundeliegenden Ausbildungsprogramms. Als quantitatives Minimum gelten dabei in der Regel 75% jeder belegten Lehrveranstaltung bzw. die Bearbeitung entsprechender Arbeitspakete.

**8. Modulabschlussprüfungen vs. Stufenabschlussprüfungen:** Jedes Modul bzw. jede Lehrveranstaltung sollte i.d.R. mit einer Modulabschlussprüfung abschließen. Ein Übergang in die nächsthöhere Lehrveranstaltung / das nächsthöhere Modul kann nur erfolgen, wenn der vorangehende Ausbildungsabschnitt bestanden wurde. Prüfungen am Ende einer UNICert®-Ausbildungsstufe müssen die in dieser Ordnung und im *Code of Practice* definierten Mindestanforderungen erfüllen, um sicherzustellen, dass die Lernenden in allen Sprachfertigkeiten über das zertifizierte UNICert®- bzw. GER-Niveau verfügen. Dies umfasst einen entsprechenden Kompetenznachweis in Kontexten von Mediation im Bezugsrahmen Studium, Beruf und Wissenschaft, wobei alle vier Sprachfertigkeiten, nämlich „Hörverstehen“ bzw. „Audio-visuelles Verstehen“, „Leseverstehen“, „schriftliche Produktion und Interaktion“ sowie „mündliche Produktion und Interaktion“, berücksichtigt werden.



## 9. Prüfungskonzeption:

Modulabschlussprüfungen und Stufenabschlussprüfungen bis einschließlich UNICert®-Stufe II (kumulatives Verfahren; s. 11) können in Abstimmung mit der Wissenschaftlichen Kommission von UNICert® neben der klassischen Form der Klausur bzw. Prüfung auch als Fremdsprachenportfolio konzipiert werden. In diesem dokumentieren Studierende ihre Arbeit und Lernergebnisse des Spracherwerbs im Laufe des Semesters, indem sie selbstständig erstellte Arbeitsergebnisse einreichen bzw. fortlaufend online stellen. Ein Fremdsprachenportfolio besteht i.d.R. aus verschiedenen Arbeitsaufträgen zu den vier Sprachfertigkeiten „Hörverstehen“ bzw. „Audio-visuelles Verstehen“, „Leseverstehen“, „schriftliche Produktion und Interaktion“ und „mündliche Produktion und Interaktion“, die in Abhängigkeit von der Kompetenzstufe und der Sprachfertigkeit die entsprechenden Modi der Kommunikation „Rezeption“, „Produktion“, „Interaktion“ und „Mediation“ abprüfen.

Grundsätzlich können auf allen UNICert®-Stufen Aufgaben zur Überprüfung der vier Fertigkeiten sinnvoll kombiniert werden. Auch ist ein integrativer Prüfungsansatz denkbar, bei dem die Überprüfungen verschiedener Sprachkompetenzen durch eine Aufgabenstellung geprüft werden; dabei sollte sichergestellt werden, dass die einzelnen Fertigkeiten separat bewertet werden können und auch bewertet werden.

Auf den UNICert®-Stufen III und IV müssen im Rahmen der Stufenabschlussprüfung alle Sprachfertigkeiten in einer separaten Prüfung getestet werden.

**10. Handlungsorientierter Ansatz bei Prüfungen:** Alle Prüfungen folgen einem handlungsorientierten Konzept. Dies beinhaltet eine Orientierung an den kommunikativen Bedürfnissen der Lernenden im wirklichen Leben, mit konsequenter Abstimmung zwischen Curriculum, Lehren und Beurteilen. Lernende im Kontext einer UNICert®-Prüfung werden als „sozial Handelnde“ bzw. „als in einer sozialen Welt ‚gesellschaftlich Handelnde‘“ wahrgenommen, Aufgaben werden situativ eingebettet und sollten in einem Prüfungsszenario beschrieben werden. Dies impliziert auch die Anerkennung des sozialen Charakters von Sprachenlernen und Sprachgebrauch, nämlich die Interaktion zwischen Gesellschaft und Individuum beim Prozess des Lernens und setzt damit die Verwendung zielgerichteter kooperativer Aufgaben mit Blick auf eine klar definierte Zielgruppe voraus, deren wichtigstes Ziel nichtsprachlicher Natur ist.

**11. Kumulation:**<sup>14</sup> Die Kumulation kann in Absprache mit der Wissenschaftlichen Kommission durch die Kumulierung der Abschlussnoten verschiedener Ausbildungsabschnitte / (Teil-)Module, durch die Kumulierung der fertigkeitsspezifischen Teilnoten aus den unterschiedlichen Lehrveranstaltungen bzw. durch die Bewertung der einzelnen Sprachfertigkeiten am Ende des letzten Ausbildungsabschnitts erfolgen. Bei der kumulativen Leistungsbestätigung müssen mindestens im letzten Ausbildungsabschnitt alle vier Sprachfertigkeiten „Leseverstehen“, „Schriftliche Produktion und Interaktion“, „Hörverstehen“ bzw. „Audio-Visuelles Verstehen“ und „Mündliche Produktion und Interaktion“ getestet und jeweils bestanden sein. Alle Noten können nur einmal für ein UNICert®-Zertifikat herangezogen werden, d.h. z.B., dass Noten aus Kursen im Anfangsbereich, die in ein UNICert® Basis-Zertifikat eingeflossen sind, nicht erneut in ein UNICert® I-Zertifikat eingerechnet werden können.

---

<sup>14</sup> Vgl. dazu auch die Festlegungen der UNICert®-Kommission zur Kumulation. (vgl. jeweils neueste Fassung des Infoblatts)

Das Konzept zur Umsetzung der Kumulation muss mit der Wissenschaftlichen Kommission abgestimmt werden, die hierbei das praktizierte Qualitätssicherungssystem zur Sicherstellung der Standards prüft. Kumulative Leistungsbestätigungen sind nur bis einschließlich UNICert® II zulässig.

**12. Der Gesamtumfang der Prüfungen** auf den einzelnen Stufen (mit einer Marge von +/- 10% für die Stufen I und II) ist wie folgt bemessen<sup>15</sup>. Die Gestaltung der Prüfung obliegt dabei den einzelnen Einrichtungen. (Die Beispiele sind als solche zu verstehen und können je nach Einrichtung auch anders getaktet werden, vgl. auch Beispiel-Prüfungsordnung.):

**UNICert® Basis** (insgesamt ca. 90 Minuten): z.B. „Hörverstehen“ bzw. „Audio-Visuelles Verstehen“ ca. 15 Min., „Leseverstehen“ ca. 30 Min., „Schriftliche Produktion und Interaktion“ ca. 35 Min., „Mündliche Produktion und Interaktion“ ca. 10 Min.<sup>16</sup>

**Stufe UNICert® I** (insgesamt ca. 100 Minuten): z.B. „Hörverstehen“ bzw. „Audio-Visuelles Verstehen“ ca. 20 Min., „Leseverstehen“ ca. 35 Min., „Schriftliche Produktion und Interaktion“ ca. 35 Min., „Mündliche Produktion und Interaktion“ ca. 10 Min.<sup>17</sup>

**Stufe UNICert® II** (insgesamt ca. 150 Min.): z.B. „Hörverstehen“ bzw. „Audio-Visuelles Verstehen“ ca. 30 Min., „Leseverstehen“ ca. 50 Min., „Schriftliche Produktion und Interaktion“ ca. 50 Min. (ca. 500 Wörter; auch als Portfolioprüfung möglich), „Mündliche Produktion und Interaktion“ ca. 20 Min. (auch als Portfolioprüfung möglich).<sup>18</sup>

**Stufe UNICert® III** (insgesamt mindestens 200 Min.): z.B. „Hörverstehen“ bzw. „Audio-Visuelles Verstehen“ ca. 45 Min., „Leseverstehen“ ca. 60 Min., „Schriftliche Produktion und Interaktion“ ca. 90 Min., „Mündliche Produktion und Interaktion“ ca. 30 Min.

**Stufe UNICert® IV** (insgesamt mindestens 300 Min.): z.B. „Hörverstehen“ bzw. „Audio-Visuelles Verstehen“ ca. 60 Min., „Leseverstehen“ ca. 90 Min., „Schriftliche Produktion und Interaktion“ ca. 120 Min., „Mündliche Produktion und Interaktion“ ca. 30 Min.

Die verschiedenen Fertigkeiten können in den UNICert®-Prüfungen auch zusammengefasst werden; dabei wird die Zeiteinteilung in die Verantwortung der Studierenden übergeben. Dennoch sollten die Fertigkeiten separat getestet und bewertet werden (können). Durch eventuelle Rechercheaufgaben wird sich dabei die Gesamtprüfungszeit entsprechend verlängern.

Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die dann gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung berechnet wird.<sup>19</sup>

**13. Sperrklausel:** Nicht ausreichende Prüfungsleistungen in einer der vier Fertigkeiten können nicht durch bessere Leistungen in anderen Prüfungsteilen kompensiert werden.<sup>20</sup>

<sup>15</sup> Für die mögliche zeitliche Ausgestaltung der Prüfungsteile vgl. auch die Vorschläge in der UNICert®-Beispiel-Prüfungsordnung.

<sup>16</sup> Bei kumulativen Prüfungen gelten die Regelungen zur Kumulation.

<sup>17</sup> Bei kumulativen Prüfungen gelten die Regelungen zur Kumulation.

<sup>18</sup> Bei kumulativen Prüfungen gelten die Regelungen zur Kumulation.

<sup>19</sup> Die Regelungen unter 12. gelten sowohl für UNICert®-Stufenabschlussprüfungen als auch für das kumulative Verfahren.

<sup>20</sup> Die Sperrklausel bleibt auch bei integrativen Prüfungen gültig, auch wenn hier ggf. keine Einzelnoten ausgewiesen werden.

**14. Bereichstypische Vorleistungen:** In den Stufen III und IV können auch bereichstypische Vorleistungen in die Abschlussnote der UNICert®-Zertifikate einbezogen werden. Diese können z.B. sein: Fallstudie (z.B. im Bereich Jura), Dossier (z.B. im Bereich BWL), Businessplan (z.B. im Bereich BWL), Projektarbeit (z.B. in den Geistes- und Sozialwissenschaften), Präsentation etc. Die für bereichstypische Leistungen angesetzte Note kann sich auch aus verschiedenen Leistungen dieser Art zusammensetzen. Der Anteil an der Gesamtnote darf 30% nicht übersteigen.

### III. Institutionelle Umsetzung

**15. Entwicklung von Ausbildungs- und Prüfungsordnung:** Die einzelnen dem Verbund angeschlossenen Einrichtungen erlassen auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung in Zusammenarbeit mit der Wissenschaftlichen Kommission von UNICert® Ausführungsbestimmungen (Ausbildungs-, Prüfungsordnungen)<sup>21</sup>, die – innerhalb des Rahmens – Möglichkeiten zur angemessenen Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Schwerpunkte einräumen. Sowohl für die Durchführung der Prüfungen als auch für die Einstufung der Teilnehmenden in die entsprechenden Stufen sind die Einrichtungen selbst zuständig, wobei die Wissenschaftliche Kommission von UNICert® als Beratungs- und Kontrollinstanz fungiert.

**16. Gestaltung der Zertifikate:** UNICert®-Zertifikate werden dezentral an den durch UNICert®-akkreditierten Einrichtungen ausgestellt – und zwar nur nach vorherigem Durchlaufen des entsprechenden Ausbildungsprogramms. Auf dem Zertifikat ist klar zu formulieren, dass eine studienbegleitende Fremdsprachenausbildung absolviert und wie diese abgeschlossen wurde, d.h. durch eine Prüfung (dann mit Angabe aller Teilnoten) oder „im Rahmen einer kumulativen Leistungsfeststellung“ (hier mit weiteren Angaben zu den einzelnen Leistungsfeststellungen). Die Gestaltung der Zertifikate erfolgt gemäß des aktuellen Musterzertifikats und den ausführlichen Niveaubeschreibungen der einzelnen Stufen. Diese allgemeinen Darstellungen der Stufe können und sollen von den Einrichtungen für das jeweils zertifizierte Ausbildungsprogramm präzisiert werden. Zertifikate enthalten neben dem aktuellen UNICert®-Logo das Logo der ausstellenden Hochschule sowie das Logo des Network of University Language Testers in Europe (NULTE). Zwingend vorgeschriebene Elemente sind die mehrsprachige Gestaltung des Zertifikats (Vorderseite zumindest Deutsch und Englisch, Rückseite dreisprachig, d.h. Zielsprache, Deutsch und Englisch)<sup>22</sup>, sowie der Bezug zum Arbeitskreis der Sprachenzentren an Hochschulen e.V.. Klar erkennbar muss sein, um welche Sprache, UNICert®-Stufe und inhaltliche Ausrichtung es sich bei dem ausgestellten Zertifikat handelt. Vorgesehen ist zudem ein Bezug zum *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen* sowie die Angabe der erreichten Gesamtnote. Weitere Details regelt das Musterzertifikat, das jeweils die aktuelle Praxis widerspiegelt.

**17. Institutionelle Voraussetzungen:** Nur diejenigen Einrichtungen können für die Verleihung von UNICert®-Zertifikaten akkreditiert werden, die Mitglieder im AKS-Verbund sind und – neben dem üblichen administrativen Hintergrund eines ordnungsgemäßen Hochschulbetriebs (Sach-, Raum-, Personalausstattung) – die folgenden speziellen Voraussetzungen für die Durchführung der Sprachlehrveranstaltungen und der entsprechenden Prüfungen garantieren können:

Der Unterricht muss von Einrichtungen getragen werden, die für hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung zuständig sind.

Die Veranstaltungen müssen vorwiegend von hauptamtlichem, in der Vermittlung von Fremdsprachen qualifiziertem Personal durchgeführt werden; Lehrbeauftragte müssen hauptamtliche Ansprechpartner\*innen<sup>23</sup> haben.

---

<sup>21</sup> Vgl. hierzu die UNICert®-Beispiel-Prüfungsordnung.

<sup>22</sup> Wenn Deutsch oder Englisch die Zielsprache ist, entscheidet die Einrichtung über die Verwendung einer dritten Sprache auf der Rückseite. UNICert® empfiehlt, die Herkunftssprache der Absolvent\*innen zu berücksichtigen.

<sup>23</sup> Unter einer **hauptamtlichen Ansprechperson** wird eine methodisch-didaktisch qualifizierte Lehrkraft verstanden, die mit Sprache und Kultur der Zielsprache vertraut ist und zudem fest in die Institution und deren organisatorisch-institutionelle Abläufe eingebunden ist..

Die Gruppengröße darf 25 Teilnehmende nicht übersteigen.

Bei separat durchgeführten Abschlussprüfungen zu einer UNICert®-Stufe (insbesondere bei den Stufen III und IV, nicht jedoch beim kumulativen Verfahren) wird jede Prüfungsleistung von mindestens zwei Prüfenden beurteilt („Vier-Augen-Prinzip“). Beim kumulativen Verfahren gelten die Regelungen der jeweiligen Hochschulen, die ggf. für (Teil-)Modulprüfungen auch eine einfache Korrektur durch die Lehrkraft vorsehen; hier erfolgt die Qualitätssicherung durch die Kumulation verschiedener Leistungen aus unterschiedlichen Kontexten der Ausbildung (bei meist unterschiedlichen Lehrkräften).

Ausbildung und Prüfung entsprechen den von der Wissenschaftlichen Kommission von UNICert® festgelegten quantitativen und qualitativen Mindeststandards für den hochschulspezifischen Fremdsprachenunterricht.

Die Einrichtung erklärt sich zur Implementierung des *Code of Practice* und der Einhaltung der Mindeststandards des UNICert®-Verbundes bereit.

#### IV UNICert® und die Stufen des Europarates: Stufen der Sprachkompetenz

Die folgende Tabelle stellt den Bezug der UNICert®-Stufen zum GeR dar, d.h. die Niveaustufen des GeR wurden hier auf den Hochschulkontext bzw. beruflichen Kontext adaptiert. Die ausführliche Beschreibung der UNICert®-Niveaustufen findet sich im Anhang.

#### Quellenangaben:

Council of Europe / Conseil de l'Europe. *Common European Framework of Reference for Languages: Learning, Teaching, Assessment*. Strasbourg: Council of Europe Publishing, 2001.

Council of Europe / Conseil de l'Europe. *Common European Framework of Reference for Languages: Learning, Teaching, Assessment. Companion volume*. Strasbourg: Council of Europe Publishing, 2020.

Europarat (Hrsg.). *Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen*. München: Langenscheidt, 2001.

Europarat (Hrsg.). *Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen. Begleitband*. Stuttgart: Klett, 2020.

Th. Barth / E.-M. Huschka. Beschreibung der Leistungsstufen. In: K.-H. Eggenberger / J. Fischer. *Handbuch UNICert®*. Bochum: AKS-Verlag, 1998, 81-91.

North, Brian / Piccardo, Enrica / Goodier, Tim / Fasoglio, Daniela / Margonis-Pasinetti, Rosanna / Rüschoff, Bernd (Hrsg.), *Enriching 21st century language education. The CEFR Companion volume in practice*, Strasbourg: Council of Europe Publishing, 185-201; <https://rm.coe.int/enriching-21st-century-language-education-the-cefr-companion-volume-in/1680a68ed0>.

Niveaustufe Europarat	Sprachkompetenz: Stufenbeschreibung gemäß GeR und GeR-Begleitband, adaptiert für UNICert®	UNICert®- Stufe
<i>Basic User – Elementare Sprachverwendung</i>		
<b>A 1:</b> Breakthrough	<p>Kann einfache, vorhersehbare Informationen von unmittelbarem Interesse übermitteln und auswendig gelernte einfache Wörter und Wendungen benutzen. Kann einen interkulturellen Austausch erleichtern, indem sie*er eine einladende Haltung und ihr*sein Interesse mit einfachen Wörtern/Gebärden und non-verbale Signalen ausdrückt, andere zu Beiträgen auffordert und bei direkter Ansprache Verstehen signalisiert. Kann Internationalismen und verwandte Wörter aus anderen Sprachen erkennen und nutzen.</p> <p><b>Hörverstehen bzw. Audio-Visuelles Verstehen:</b> Erkennt bei langsamem und deutlichem Gesprächstempo Begriffe des Grundwortschatzes und einfache Ausdrücke zu bekannten Themen.</p> <p><b>Mündliche Produktion und Interaktion:</b> Kann sich zu bekannten Themen unter Verwendung einfacher Ausdrücke und Sätze verständigen.</p> <p><b>Leseverstehen:</b> Kann kurze, einfache Texte Satz für Satz lesen und verstehen, indem sie*er bekannte Namen, Wörter und einfachste Wendungen herausucht, und wenn nötig, den Text mehrmals liest.</p> <p><b>Schriftliche Produktion und Interaktion:</b> Kann Informationen über Angelegenheiten von persönlicher Relevanz geben und dabei einfache Wörter und elementare Ausdrücke verwenden.</p>	

<p><b>A 2:</b> Waystage</p>	<p>Kann grundlegende kulturelle Konventionen erkennen und praktizieren, die mit sozialen Handlungen im Alltag verbunden sind. Kann spezifische, relevante Informationen weitergeben, die in klarer, einfacher Sprache ausgedrückt sind. Kann Hauptpunkte einer Aussage identifizieren und in einfacher, formelhafter Sprache kurz beschreiben. Kann sich in einfachen Worten/Gebärden an interkulturellem Austausch beteiligen, um Erklärungen von Dingen oder Aussagen bitten und dabei das eigene begrenzte Repertoire einsetzen, um Zustimmung, Einladung, Dank usw. auszudrücken.</p> <p><b>Hörverstehen bzw. Audio-Visuelles Verstehen:</b> Kann grundlegende Informationen zu vertrauten Themen erfassen. Kann Grundzügen einer Präsentation über ein bekanntes / vorhersehbares Thema aus dem eigenen Spezialgebiet folgen und dabei Erklärungen verstehen, wenn es visuelle Hilfen gibt.</p> <p><b>Mündliche Produktion und Interaktion:</b> Verfügt über eine Anzahl von Ausdrücken und Sätzen, um auf einfache Weise z.B. andere Personen, Lebensbedingungen / Wohnsituation und die Hochschule / das Studium zu beschreiben, und beherrscht sehr kurze, einfache Kommunikationssituationen des Alltags. Kann ohne übermäßige Mühe in einfachen Routinegesprächen zurechtkommen; kann Fragen stellen und beantworten, Vorlieben und Abneigungen ausdrücken und in vorhersehbaren Alltags- und Studiensituationen Gedanken und Informationen zu vertrauten Themen austauschen.</p> <p><b>Leseverstehen:</b> Kann kurze, einfache Texte lesen und verstehen, die einen sehr frequenten Wortschatz und einen gewissen Anteil international bekannter Wörter enthalten. Kann Texte zu vertrauten konkreten Themen verstehen, in denen eine gängige alltags- oder studienbezogene Sprache verwendet wird.</p> <p><b>Schriftliche Produktion und Interaktion:</b> Kann einfache Mitteilungen und Notizen verfassen. Kann in einfachen Sätzen die eigenen Wohn- und Lebensumstände, Aktivitäten, Bildungshintergrund und Studienerfahrungen beschreiben. Kann sich auch online an einfacher sozialer Kommunikation beteiligen.</p>	<p>ca. <b>UNICert® Basis</b> (erster Ausbildungsabschnitt der Stufe I)</p>
---------------------------------	---	--



<i>Independent User – Selbstständige Sprachverwendung</i>		
<b>B 1:</b>  Threshold	<p>Kann auf ein Grundrepertoire vom Sprachmitteln und Strategien zurückgreifen, um zum Fortgang eines Gespräches oder einer Diskussion beizutragen. Kann spezifische relevante Informationen weitergeben, die in unkomplizierten Informationsquellen zu vertrauten Themen enthalten sind. Kann Kommunikation über Kulturen hinweg unterstützen, indem sie*er Gespräche initiiert und durch einfache Fragen und Antworten Interessen und Empathie ausdrückt. Kann dazu beitragen, eine gemeinsame Kommunikationskultur zu schaffen, indem auf einfache Weise Informationen über Werte und Haltungen hinsichtlich Sprache und Kultur ausgetauscht werden. Kann das eigene plurilinguale Repertoire nutzen, um das Verstehen zu erleichtern.</p> <p><b>Hörverstehen bzw. Audio-Visuelles Verstehen:</b> Kann unkomplizierte Sachinformationen über gewöhnliche alltags- oder studienbezogene Themen verstehen und dabei die Hauptaussagen und Einzelinformationen erkennen, sofern klar artikuliert und in einer vertrauten Varietät gesprochen wird. Kann Vorträge oder Reden auf dem eigenen Fachgebiet verstehen, wenn die Thematik vertraut und die Darstellung unkompliziert und klar strukturiert ist.</p> <p><b>Mündliche Produktion und Interaktion:</b> Kann ohne Vorbereitung an Gesprächen über vertraute Themen teilnehmen und mit anderen über Alltagsthemen erfolgreich kommunizieren und verwendet dabei grammatische Grundstrukturen sowie einen ausreichenden, jedoch begrenzten Wortschatz. Kann relativ flüssig eine unkomplizierte, aber zusammenhängende Beschreibung zu Themen aus dem eigenen Interessensgebiet geben, wobei einzelne Punkte linear aneinandergereiht werden. Kann sich mit einiger Sicherheit über vertraute Routineangelegenheiten, aber auch über andere Dinge aus dem eigenen Interessens- oder Studiengebiet verständigen.</p> <p><b>Leseverstehen:</b> Kann unkomplizierte Sachtexte über Themen, die mit den eigenen Interessen und Fachgebieten in Zusammenhang stehen, mit befriedigendem Verständnis lesen.</p> <p><b>Schriftliche Produktion und Interaktion:</b> Kann unkomplizierte, zusammenhängende Texte zu mehreren vertrauten Themen aus dem eigenen Interessensgebiet verfassen, wobei einzelne kürzere Teile in linearer Abfolge verbunden werden. Kann Informationen und Gedanken zu abstrakten wie konkreten Themen mitteilen, Informationen prüfen und einigermaßen präzise ein Problem erklären oder Fragen dazu stellen. Kann relativ detailliert über persönliche Erfahrungen in Studium, Beruf oder Ausbildung berichten und dabei die eigenen Gefühle und Reaktionen beschreiben. Kann sich an einer Online-Zusammenarbeit beteiligen, um eine gemeinsame Aufgabe zu erledigen.</p>	ca. <b>UNICert® I</b>

<p><b>B 2:</b> Vantage</p>	<p>Kann detaillierte Informationen aus den eigenen Interessensgebieten, die in komplexen Informationsquellen enthalten sind, zuverlässig mündlich und schriftlich interpretieren und beschreiben. Kann verschiedene Perspektiven würdigen und die eigene Ausdrucksweise einfühlsam anpassen. Kann auf Kenntnisse soziokultureller Konventionen zurückgreifen, um Einverständnis darüber zu erzielen, wie in einer bestimmten Situation, mit der keine*r der Beteiligten vertraut ist, verfahren wird. Kann in interkulturellen Begegnungen Sachverhalten aus anderen Perspektiven als der eignen Weltsicht mit Wertschätzung begegnen und sich dabei dem Kontext angemessen ausdrücken sowie Missverständnisse und Fehlinterpretationen aufklären.</p> <p><b>Hörverstehen bzw. Audio-Visuelles Verstehen:</b> Versteht längere Reden und Vorträge und kann auch komplexeren Argumentationsstrukturen folgen, vorausgesetzt das Thema ist hinlänglich bekannt. Versteht auch Fachdiskussionen im eigenen Spezialgebiet. Erfasst auch Stimmungen, Einstellungen usw. der Sprechenden richtig.</p> <p><b>Mündliche Produktion und Interaktion:</b> Kann klar strukturierte, detaillierte Beschreibungen zu einer Vielzahl von Themen des persönlichen Interesses geben, Ideen ausführen, wirkungsvoll einen Standpunkt zu einem gegebenen Thema mit den entsprechenden Vor- und Nachteilen verschiedener Optionen vertreten und durch untergeordnete Punkte und relevante Beispiele abstützen. Kann sich spontan und mit guter Beherrschung der Grammatik verständigen, praktisch ohne den Eindruck zu erwecken, sich in dem, was sie*er möchte, einschränken zu müssen; der Grad an Formalität ist den Umständen angemessen.</p> <p><b>Leseverstehen:</b> Kann sehr selbstständig lesen, Lesestil und -tempo verschiedenen Texten und Zwecken anpassen und geeignete Nachschlagewerke selektiv benutzen. Verfügt über einen großen Lesewortschatz, hat aber möglicherweise Schwierigkeiten mit seltener gebrauchten Wendungen.</p> <p><b>Schriftliche Produktion und Interaktion:</b> Ist in der Lage, Texte im Kontext ihres*seines Studienfaches zu schreiben und dabei auch zu einem gewissen Grad komplexe Satzstrukturen und fachspezifisches Vokabular zu benutzen. Kann klare, detaillierte Texte zu verschiedenen Themen aus dem eigenen Interessensgebiet verfassen und dabei Informationen und Argumente aus verschiedenen Quellen zusammenführen und gegeneinander abwägen. Kann sich effektiv schriftlich ausdrücken und dabei Sprache detailliert und wirkungsvoll einsetzen, um die eigenen Ansichten durch relevante Argumente zu begründen und zu verteidigen. Kann kulturelle Implikationen von Äußerungen verstehen und angemessen darauf reagieren.</p>	<p>ca. <b>UNICert® II</b></p>
--------------------------------	--	-----------------------------------

Niveaustufe Europarat	Sprachkompetenz: Stufenbeschreibung gemäß GeR und GeR-Begleitband, adaptiert für UNICert®	UNICert®- Stufe
<i>Proficient User – Kompetente Sprachverwendung</i>		
<b>C 1:</b>  Effective  Operational  Proficiency	<p>Kann Sprache wirksam und flexibel für soziale Zwecke gebrauchen, auch für den Ausdruck von Emotionen, Anspielungen oder zum Scherzen. Versteht dabei die kommunikativen Absichten und die kulturellen Implikationen verschiedener Beiträge. Kann flüssig den Inhalt von Aussagen zu einem breiten Spektrum von Themen kommunizieren, wichtige Informationen klar und prägnant wiedergeben und kulturelle Bezüge erklären. Kann als Sprachmittlende*r effektiv handeln und dazu beitragen, eine positive Interaktion zu sichern, indem sie*er verschiedene Perspektiven interpretiert und mit Mehrdeutigkeiten umgehen kann, mögliche Missverständnisse antizipiert und mit diplomatischem Geschick interveniert, um das Gespräch in eine positive Bahn zu lenken. Kann klar und zuverlässig die wichtigsten Punkte und Details in komplexen Informationsquellen mündlich und schriftlich interpretieren und beschreiben. Kann als Mittler*in in interkulturellen Begegnungen fungieren und dabei mit Ambivalenzen umgehen, Rat und Unterstützung anbieten und Missverständnisse abwenden. Kann Unterschiede in soziolinguistischen/-pragmatischen Konventionen identifizieren, sie kritisch reflektieren und die eigene Kommunikation dementsprechend anpassen.</p> <p><b>Hörverstehen bzw. Audio-Visuelles Verstehen:</b> Versteht schwierige Texte in authentischen Sprechsituationen zu allgemeinen bzw. fachspezifischen Themen mit einem breiten Vokabular und kann dabei implizite und explizite Informationen entnehmen, auch wenn der Text nicht klar strukturiert ist. Versteht Fachvorträge und Präsentationen. Kann komplexer Interaktion Dritter in Gruppendiskussionen oder Audiomedien leicht folgen, auch wenn abstrakte, komplexe, nicht vertraute Themen behandelt werden. Kann dabei feinere Details, implizit vermittelte Einstellungen oder Beziehungen zwischen Personen erkennen.</p> <p><b>Mündliche Produktion und Interaktion:</b> Kann komplexe Sachverhalte klar und detailliert beschreiben und darstellen und dabei untergeordnete Themen integrieren, bestimmte Punkte genauer ausführen und alles mit einem angemessenen Schluss abrunden. Kann einen Standpunkt zu einem komplexen Thema vertreten und dabei einzelne Aspekte präzise formulieren und ihrer*seiner Argumentation Nachdruck verleihen.</p> <p><b>Leseverstehen:</b> Kann mit Texten umgehen, die für ein Studium in der Zielsprache relevant sind. Kann lange, komplexe Texte im Detail verstehen, auch wenn diese nicht dem eigenen Spezialgebiet angehören, sofern schwierige Passagen mehrmals gelesen werden können. Kann auch Artikel in (Fach-)Zeitungen oder Zeitschriften sowie spezialisierte akademische oder berufliche Publikationen verstehen.</p>	ca. <b>UNICert® III</b>

	<p><b>Schriftliche Produktion und Interaktion:</b> Kann klare, gut strukturierte Texte zu komplexen Themen verfassen und dabei die entscheidenden Punkte hervorheben, Standpunkte ausführlich darstellen und durch Unterpunkte oder geeignete Beispiele und Begründungen stützen und den Text durch einen angemessenen Schluss abrunden. Kann die Struktur und die Konventionen verschiedener Genres verwenden und dabei Ton, Stil und Register adressat*innenbezogen, textsorten- und themengerecht variieren.</p>	
<p><b>C 2:</b> Mastery</p>	<p>Kann sich sicher und angemessen unterhalten und ist in ihrem*seinem sozialen und persönlichen Leben in keiner Weise durch sprachliche Einschränkungen beeinträchtigt. Kann wirkungsvoll sprachmitteln und dabei je nach Situation und den Bedürfnissen der Gesprächspartner*innen verschiedene Rollen einnehmen und dabei Nuancen und Untertöne erkennen. Kann eine schwierige oder heikle Diskussion leiten. Kann in klarer, flüssiger und gut strukturierter Sprache erläutern, wie Fakten und Argumente präsentiert werden, und dabei auch bewertende Aspekte und die meisten Nuancen präzise übermitteln und auf soziokulturelle Implikationen hinweisen. Zeigt dabei ein Bewusstsein für kulturelle Unterschiede.</p> <p><b>Hörverstehen bzw. Audio-Visuelles Verstehen:</b> Versteht in authentischen Situationen komplexe Texte, auch abstrakten und sehr spezifischen Inhalts, sei dies live oder in den Medien. Versteht sogar ausgesprochen fachspezifische Terminologie und kann Texten auch implizite Informationen und feine stilistische Nuancen und Andeutungen entnehmen. Kann die soziokulturellen Implikationen in den meist informellen, in natürlicher Sprechgeschwindigkeit geführten Gesprächen erkennen. Kann Fachvorträge und Präsentationen verstehen, die umgangssprachliche oder regional gefärbte Ausdrücke und unvertraute Terminologie enthalten.</p> <p><b>Mündliche Produktion und Interaktion:</b> Kann einen flüssig und gut strukturierten Diskurs so logisch aufbauen, dass es den Zuhörenden erleichtert wird, wichtige Punkte wahrzunehmen und zu behalten. Kann ein großes Repertoire an Graduierungs- und Abtönungsmitteln weitgehend korrekt verwenden und damit feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen. Beherrscht idiomatische und umgangssprachliche Wendungen gut und ist sich der jeweiligen Konnotationen bewusst. Kann souverän an einer Online-Zusammenarbeit teilnehmen und wirkungsvoll sprachmitteln.</p> <p><b>Leseverstehen:</b> Kann ein breites Spektrum langer und komplexer Texte verstehen und dabei feine stilistische Unterschiede und implizierte Bedeutungen erfassen.</p> <p><b>Schriftliche Produktion und Interaktion:</b> Kann detaillierte, zusammenhängende themenbezogene Texte verfassen und nutzt dabei ein breites, differenziertes und fachbezogenes Vokabular. Kann klare, präzise, komplexe Texte in angemessenem und effektivem Stil verfassen, deren logische Struktur den Lesenden die Identifikation wesentlicher Punkte erleichtert.</p>	<p>ca. <b>UNICert® IV</b></p>

## V. Ausführliche Beschreibung der UNICert®-Niveaustufen<sup>24</sup>

Die ausführlichen Beschreibungen der Niveaustufen beziehen sich auf die Allgemeine Wissenschaftssprache und müssen dementsprechend für fachbezogene bzw. fachsprachliche Fremdsprachenprogramme sowie Ausbildungsprogramme in Herkunftssprachen angepasst werden. Ggf. ist auch eine Anpassung für philologisch orientierten Programme nötig. Beispielsweise kann für fachbezogene Programme ergänzt werden: Sie\*Er beherrscht den im Bereich XXX erforderlichen sprachlichen Wortschatz sowie die erforderlichen Strukturen, insbesondere zu den Themenfeldern XXX und verfügt über die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten fachlicher bzw. fachsprachlicher Art.

### **UNICert® Basis**

Dieses Fremdsprachenzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an der hochschulspezifischen Sprachausbildung UNICert® Basis im Umfang von ca. xxx Unterrichtsstunden (ca. xxx Arbeitsaufwand). Die\*Der Inhaber\*in dieses Zertifikats verfügt – in Abhängigkeit von der Note – über Grundkompetenzen zum einfachen und direkten Austausch von Informationen in routinemäßigen Situationen.

Sie\*Er kann ohne übermäßige Mühe in vorhersehbaren Situationen Gedanken und Informationen zu vertrauten Themen austauschen und dabei grundlegende kulturelle Konventionen beachten. Sie\*Er kann beim Lesen spezifische Informationen auffinden sowie beim Hören bzw. Zuschauen Hauptinformationen erfassen. Sie\*Er kann mit einfachen sprachlichen Mitteln die eigenen Wohn- und Lebensumstände, Aktivitäten, Bildungshintergrund und Studiererfahrungen – schriftlich und mündlich – beschreiben. Sie\*Er kann sich auch online an einfacher sozialer Kommunikation beteiligen. Sie\*Er hat innerhalb dieses Spektrums erstes sozio- und interkulturelles Wissen erworben.

Dieses Zertifikat ist vom Arbeitskreis der Sprachenzentren an Hochschulen e.V. (AKS) als UNICert®-Zertifikat der Stufe Basis (als erster Teilabschnitt des vierstufigen UNICert®-Systems von Stufe I bis IV) akkreditiert. Das Zielniveau der Ausbildungsstufe UNICert® Basis orientiert sich an der Niveaustufe A2 „Waystage“ des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarats.

### **UNICert®-Stufe I**

Dieses Fremdsprachenzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an der hochschulspezifischen Sprachausbildung der UNICert®-Stufe I im Umfang von ca. xxx Unterrichtsstunden (ca. xxx Arbeitsaufwand). Die\*Der Inhaber\*in dieses Zertifikats hat – in Abhängigkeit von der Note – ausbaufähige Grundkompetenzen zur Bewältigung ausgewählter allgemein- und wissenschaftssprachlicher, berufs- und studienbezogener Situationen der Zielsprache erworben.

Sie\*Er kann unkomplizierte Sachinformationen verstehen und dabei die Hauptaussagen und Einzelinformationen erkennen. Sie\*Er kann Informationen in klaren, gut strukturierten Äußerungen übermitteln, obwohl der begrenzte Wortschatz gelegentlich zu Formulierungsproblemen führen kann. Sie\*Er kann

---

<sup>24</sup> Das Personalpronomen kann/sollte auf Wunsch der das Zertifikat beantragenden Person, z.B. bei einer nicht binären Geschlechtsidentität, angepasst werden. Dies ist sicherlich für die deutsche und englische Version denkbar. Eine Übertragung in die weiteren Sprachen des Zertifikats (Niveaustufenbeschreibung) ist jedoch ggf. nicht möglich. Parallel dazu sollte es möglich sein, ein Zertifikat auszustellen, das keine Anrede (Herr/Frau), sondern nur Vor- und Nachnamen enthält.

Kommunikation über Kulturen hinweg unterstützen und dazu beitragen, eine gemeinsame Kommunikationsstruktur zu schaffen. Sie\*Er kann auf kreative Weise das eigene plurilinguale Repertoire für Alltagskontexte benutzen, um mit einer unerwarteten Situation umgehen zu können.

Dieses Zertifikat ist vom Arbeitskreis der Sprachenzentren an Hochschulen e.V. (AKS) als UNICert®-Zertifikat der Stufe I (gemäß dem vierstufigen UNICert®-System von Stufe I bis IV, inkl. UNICert® Basis) akkreditiert. Das Zielniveau der Ausbildungsstufe UNICert®-Stufe I orientiert sich an der Niveaustufe B1 „Threshold“ des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarats.

## **UNICert®-Stufe II**

Dieses Fremdsprachenzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an der hochschulspezifischen Sprachausbildung der UNICert®-Stufe II im Umfang von ca. xxx Unterrichtsstunden (ca. xxx Arbeitsaufwand). Die\*Der Inhaber\*in dieses Zertifikats erfüllt – in Abhängigkeit von der Note – die grundlegenden sprachlichen Anforderungen eines Studien- und Arbeitsaufenthaltes in einem Land der Zielsprache (unterste Mobilitätsstufe).

Sie\*Er kann sich spontan, mit guter Beherrschung der Grammatik und einem ausreichend großen Wortschatz verständigen, ohne den Eindruck zu erwecken, sich in dem, was sie\*er sagen möchte, einschränken zu müssen; der Grad an Formalität ist den Umständen angemessen. Sie\*Er kann Lesestil und -tempo verschiedenen Texten und Zwecken anpassen, Informationen und Argumente aus verschiedenen Quellen zusammenführen und gegeneinander abwägen. Sie\*Er kann sich schriftlich und mündlich zu einer Vielfalt kultureller und fachlicher Themen angemessen und detailliert äußern, an entsprechenden Gesprächen aktiv teilnehmen und den eigenen Standpunkt vertreten, wobei sie\*er auch zu einem gewissen Grad komplexe Satzstrukturen und fachspezifisches Vokabular benutzt. Sie\*Er kann auf Kenntnisse soziokultureller Konventionen zurückgreifen, um Einverständnis darüber zu erzielen, wie in einer bestimmten Situation, mit der keine\*r der Beteiligten vertraut ist, verfahren wird. Sie\*Er kann wirkungsvoll zwischen Sprachen im eigenen plurilingualen Repertoire wechseln, um Fachinformationen oder Themen aus dem eigenen Interessengebiet verschiedenen Gesprächspartner\*innen zu vermitteln.

Dieses Zertifikat ist vom Arbeitskreis der Sprachenzentren an Hochschulen e.V. (AKS) als UNICert®-Zertifikat der Stufe II (gemäß dem vierstufigen UNICert®-System von Stufe I bis IV, inkl. UNICert® Basis) akkreditiert. Das Zielniveau der Ausbildungsstufe UNICert®-Stufe II orientiert sich an der Niveaustufe B2 „Vantage“ des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarats.

### **UNICert®-Stufe III**

Dieses Fremdsprachenzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an der hochschulspezifischen Sprachausbildung der UNICert®-Stufe III im Umfang von ca. xxx Unterrichtsstunden (ca. xxx Arbeitsaufwand). Die\*Der Inhaber\*in dieses Zertifikats erfüllt – in Abhängigkeit von der Note – mühelos die sprachlichen Anforderungen eines Studien- und Arbeitsaufenthaltes in einem Land der Zielsprache (empfohlene Mobilitätsstufe).

Sie\*Er verfügt über allgemeinwissenschaftliche und berufsbezogene sprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf höherem Niveau, die sie\*ihn befähigen, zu einer Vielfalt von Themen durch variablen Einsatz sprachlicher Mittel zu kommunizieren. Sie\*Er kann komplexe Interaktionen Dritter, Vorlesungen, Diskussionen und Debatten relativ leicht verstehen, auch wenn komplexe, nicht vertraute Themen behandelt werden. Sie\*Er kann ein weites Spektrum langer, komplexer Texte verstehen, denen man im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in der Ausbildung begegnet, und dabei feinere Nuancen auch von explizit oder implizit angesprochenen Einstellungen und Meinungen erfassen. Sie\*Er kann Sachverhalte systematisch und in gut strukturierter Rede bzw. in einem klaren, gut strukturierten Text erörtern und dabei die entscheidenden Punkte hervorheben, Standpunkte ausführlich darstellen und durch Unterpunkte oder geeignete Beispiele oder Begründungen stützen. Sie\*Er kann die Struktur und die Konventionen verschiedener Genres verwenden und dabei Ton, Stil und Register adressatenbezogen, textsorten- und themengerecht variieren. Sie\*Er kann die Sprache zu geselligen Zwecken flexibel und effektiv einsetzen und den Grad der Förmlichkeit (Register und Stil) dem sozialen Kontext angemessen anpassen. Sie\*Er kann mit Vieldeutigkeit bei interkultureller Kommunikation umgehen und ihre\*seine Reaktionen konstruktiv und kulturell angemessen zum Ausdruck bringen, um zur Klärung beizutragen.

Dieses Zertifikat ist vom Arbeitskreis der Sprachenzentren an Hochschulen e.V. (AKS) als UNICert®-Zertifikat der Stufe III (gemäß dem vierstufigen UNICert®-System von Stufe I bis IV, inkl. UNICert® Basis) akkreditiert. Das Zielniveau der Ausbildungsstufe UNICert®-Stufe III orientiert sich an der Niveaustufe C1 „Effective Operational Proficiency“ des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarats.

### **UNICert®-Stufe IV**

Dieses Fremdsprachenzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an der hochschulspezifischen Sprachausbildung der UNICert®-Stufe IV im Umfang von ca. xxx Unterrichtsstunden (ca. xxx Arbeitsaufwand). Die\*Der Inhaber\*in dieses Zertifikats verfügt über allgemeinwissenschaftliche und fachbezogene sprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf hohem professionellem Niveau und besitzt eine umfassende kommunikative fremdsprachliche Kompetenz, um in allen allgemeinen sowie studien-, berufs- und fachbezogenen Situationen – gemäß den Anforderungen und Inhalten akademischer Berufe sowie des entsprechend erforderlichen Stils und Sprachregisters – korrekt, flüssig und adäquat agieren und reagieren zu können.

Sie\*Er kann aufgrund einer umfassenden und zuverlässigen Beherrschung eines sehr großen Spektrums sprachlicher Mittel Gedanken mündlich und schriftlich präzise formulieren, Sachverhalte hervorheben, Unterscheidungen treffen und Unklarheiten beseitigen. Sie\*Er kann bei komplexen wissenschaftlichen oder beruflichen Themen verschiedene Perspektiven darlegen und dabei klar eigene Ideen und Meinungen von jenen in den Quellentexten unterscheiden. Sie\*Er kann über heikle Sachverhalte diskutieren oder kompetent Ratschläge dazu erteilen; versteht dabei umgangssprachliche Hinweise und kann mit Meinungsverschiedenheiten und Kritik umgehen. Sie\*Er kann in einem vielsprachigen Kontext über

abstrakte (Fach-)Themen interagieren, indem sie\*er flexibel zwischen Sprachen im eigenen plurilingu-  
alen Repertoire wechselt und bei Bedarf die verschiedenen Beiträge erklärt. Sie\*Er kann dabei auch  
bewertende Aspekte und die meisten Nuancen präzise übermitteln und auf soziokulturelle Implikationen  
hinweisen (z.B. Verwendung von Register, Untertreibung, Ironie und Sarkasmus).

Dieses Zertifikat ist vom Arbeitskreis der Sprachenzentren an Hochschulen e.V. (AKS) als UNICert®-  
Zertifikat der Stufe IV (gemäß dem vierstufigen UNICert®-System von Stufe I bis IV, inkl. UNICert®  
Basis) akkreditiert. Das Zielniveau der Ausbildungsstufe UNICert®-Stufe IV orientiert sich an der Ni-  
veaustufe C2 „Mastery“ des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarats.

Anlage I Code of Practice (Fassung 2018)

Anlage II Zertifikatsmuster (vorläufige Fassung 2022)

Anlage III Quellen der für die Niveaustufenbeschreibungen verwendeten Deskriptoren